



RICHTLINIE

über die

Gewährung von Zuwendungen

an Vereine und Institutionen

der Raumschaft Geisingen

A. Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen

1. Die Stadt Geisingen fördert die in ihrem Gebiet ansässigen und in ihrem Gebiet sporttreibenden, musizierenden, kulturellen und sonstigen Vereine und Gruppierungen nach Maßgabe folgender Richtlinien.
2. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Gruppierungen durch die Stadt zu ermöglichen.
3. Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Zielrichtung und die konkrete Arbeit des Vereines bzw. der Organisation eine Förderung durch die Stadt rechtfertigt. Alle Fördermittel werden nur an die jeweilige Hauptorganisation und nicht an Abteilungen oder Fördervereine bzw. sonstige Abspaltungen von Vereinen/Gruppierungen gewährt (Ausnahme Jugend- u. Ortsteilfeuerwehren).
4. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Gruppierungen, die überwiegend der kommerziellen Unterhaltung dienen, wie z.B. Tanz- und Unterhaltungsgruppen sowie Zusammenschlüsse von Berufssportlern und Berufsmusikern.
5. Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse waren und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen.

B. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Die Zuschüsse der Stadt werden nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge auf Einzelförderung sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
3. Die Organisationen haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle eines Missbrauches ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse anteilig zu kürzen.

4. Die Fördermittel der Stadt sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
5. Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.** Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt.
6. Laufende Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Antragsunterlagen vollständig im jeweiligen Haushaltsjahr vorgelegt werden. Nicht abgerufene Zuschüsse oder nicht belegte Zuschussteile aus Vorjahren verfallen.
7. Die Jugend und Ausbildungsförderung im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Ausbildung und Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen. Die Förderung erstreckt sich auf die Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
8. Die Organisationen haben jeweils bis zum 30.06. eines Jahres der Stadt unaufgefordert eine Liste über die aktiven Mitglieder unterteilt nach Jugendlichen und Erwachsenen und eine Kopie der Meldung des Vorjahres an den jeweiligen Dachverband vorzulegen.

C. Jährliche Förderung der Vereine

1. Die förderfähigen Organisationen in der Raumschaft Geisingen erhalten auf Antrag grundsätzlich einen Sockelbetrag. Vereine die Jugendarbeit leisten erhalten zudem für jedes jugendliche Vereinsmitglied einen Kopfbetrag in Höhe von 25,00 EURO.
2. Fußballschule und Bläuserschule wurden von den Fußball- bzw. Musikvereinen aufgebaut, um eine gute Jugendarbeit zu gewährleisten. Insofern erhalten die Fußball- und die Musikvereine keine Kopfbeträge. Diese werden stattdessen an die Fußballschule und der Bläuserschule ausbezahlt.
3. Für die Pflege von Fußballplätzen durch den Verein in eigener Regie werden pro Rasenspielfeld und Jahr 1.000,00 Euro vergütet.
4. Die Feuerwehren, Narrenvereine, Jugendclubs und kirchlichen Gruppierungen erhalten jeweils eine pauschale Förderung.
5. Über die Aufnahme von Vereinen in die Vereinsförderung entscheidet der Bürgermeister.

D. Besondere Förderung/Investitionsförderung der Vereine

1. Allgemein

- a) Über den Antrag auf besondere Investitionszuschüsse, dessen Höhe und Zeitpunkt entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat unter Vorlage eines Finanzplanes.
- b) Der Zuschussantrag muss jeweils zum 15. September für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Die Entscheidung erfolgt jeweils durch den Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.
- c) Auf die Gewährung der Investitionszuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden unter Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen und unter Berücksichtigung sämtlicher Rabatte und Skonti an den Verein ausbezahlt.
- d) Bei Vereinsjubiläen erhalten die Vereine eine einmalige Sonderzuwendung entsprechend den Regelungen der Richtlinie über Ehrungen der Stadt Geisingen.
- e) Bei öffentlichen Veranstaltungen in den Ortsteilhallen (nicht Halle Geisingen), kann der veranstaltende Verein einen Antrag auf Zuschuss, von maximal 50 % der Kosten für die Anmietung einer Musikanlage, bei der Stadtverwaltung stellen.

2. Blasmusikkapellen

2.1 Instrumentenzuschuss

- a) Auf Antrag wird den Jungmusikern der Musikvereine beim Kauf des ersten eigenen Instrumentes ein Zuschuss in Höhe von 20 % des Kaufpreises gewährt (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im städtischen Haushaltsplan).
- b) Der Instrumentenzuschuss ist anteilig an die Stadt zurück zu zahlen, wenn der Jungmusikant vor Ablauf von fünf Jahren
 - die Ausbildung unterbricht,
 - die Mitgliedschaft beim Musikverein kündigt oder
 - mehr als fünfmal hintereinander unentschuldigt den Proben fernbleibt.

Bei der Berechnung der Rückforderung des städtischen Zuschusses werden die Jahre der Mitgliedschaft beim Musikverein zu je einem Fünftel angerechnet. Eine Rückzahlung des städtischen Zuschusses entfällt, wenn der Jungmusikant mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung dem Musikverein angehört, regelmäßig die Proben besucht und an den Auftritten teilnimmt.

- c) Beim Kauf eines neuen bzw. qualitativ besseren Instrumentes gewährt die Stadt Geisingen den Jungmusikanten ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von 20 % entsprechend den oben genannten Regelungen. Von diesem Zuschuss wird der erstmalig erhaltene Zuschuss abgezogen.

2.2 Uniformenzuschuss

- a) Die Musikvereine erhalten für die Anschaffung von Uniformen einen Zuschuss in Höhe von 20. % der nachgewiesenen Aufwendungen (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im städtischen Haushaltsplan).

E. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01. Januar 2002 in all ihren Fassungen aufgehoben.

Geisingen, 15. Mai 2018

Walter Hengstler
Bürgermeister